

Die Fakten

UNO Kinderrechtskonvention

Grundlage ist die UNO-Kinderrechtskonvention, die 1997 von der Schweiz ratifiziert wurde. Damit verpflichtet sie sich, Kindern und Jugendlichen das Recht auf freie Meinungsbildung, freie Meinungsäusserung sowie Anhörung zu gewährleisten¹. Sie erhalten damit das Recht, an gesellschaftlichen Prozessen zu partizipieren. Ausserdem sind die Unterzeichner-Staaten verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um Kinder und Jugendliche vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Strategiebericht des Bundes 2008

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik und damit auch die Kinder- und Jugendhilfe basiert auf drei Säulen, wie sie der Bundesrat in seinem Strategiebericht vom August 2008² formuliert hat:

- **„Kinder- und Jugendpolitik als eine Politik des Schutzes** soll einen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung durch Einwirkung und Einflüsse in ihrer Lebensumwelt ermöglichen.“
- **„Kinder- und Jugendpolitik als Förderung der Entwicklung und Autonomie** bezieht sich auf die Förderung des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen mit schrittweisem Einüben von Selbständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung.“
- **„Kinder- und Jugendpolitik als Politik der Mitsprache und Mitbestimmung** bezieht sich auf das Verständnis und die Behandlung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige (Rechts-) Subjekte in Bezug auf ihre persönliche Lebenssituation.“

Kinder- und Jugendhilfegesetz Kanton Zürich - Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2009

§ 3. Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe

- a. dient der Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen,
- b. fördert die gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- c. trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden oder zu beseitigen.

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 -UNO-Kinderrechtskonvention - Absätze 12 und 13

² BUNDESRAT (2008): Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469), Wyss (00.3400) und Wyss (01.3350). Bern 2008, Seiten 4 und 5

§ 20. Gemeinden können zusätzliche Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erbringen, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.

Erklärungen

§ 20 Ergänzende Leistungen In Ergänzung zu den Leistungen des Kantons und der in diesem Gesetz geregelten Leistungen, zu denen die Gemeinden verpflichtet sind, sind weitere Leistungen wie beispielsweise die Jugendarbeit zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen erwünscht. Die Direktion kann solche Leistungen zu unterstützen (§ 39).

Leistungsvereinbarung 2015-2018

Die okaj zürich erbringt als Dachverband der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich Leistungen in den folgenden Produktgruppen:

1. Koordination und Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit
2. Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit im Auftrag der Bildungsdirektion bei Verwaltung, Politik und in der Öffentlichkeit
3. Wissensmanagement: Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung von für die Kinder- und Jugendförderung relevantem Wissen
4. Fachliche Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit